

Hinweis:

Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die textlichen Festsetzungen

Verfahrenshinweise:

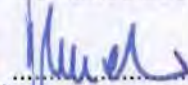
Der Gemeinderat Bad Füssing hat am 05.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wasnerfeld" Bauabschnitt Ib gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durch zu führen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Füssing, 08.06.2016



Gemeinde Bad Füssing


.....
Brundobler, Bürgermeister


Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 12.11.2015 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2015 bis 08.01.2016 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.11.2015 durchgeführt.

Bad Füssing, 08.06.2016



Gemeinde Bad Füssing



.....
Brundobler, Bürgermeister

Der Gemeinderat Bad Füssing hat mit Beschluss vom 23.03.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 08.06.2016



Gemeinde Bad Füssing


.....
Brundobler, Bürgermeister


Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 08.06.2016 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 08.06.2016 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werde eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Füssing, 08.06.2016



Gemeinde Bad Füssing


.....
Brundobler, Bürgermeister